

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes

A. Problem und Ziel

Die Medizinischen Dienste beziehungsweise nach alter Rechtslage Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (einheitlich als MD bezeichnet) haben in den vergangenen Monaten die Arbeit der Öffentlichen Gesundheitsdienste (ÖGD) unbürokratisch unterstützt und damit engagiert einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie geleistet. Zeitweise haben rund 800 Pflegekräfte, Ärztinnen und Ärzte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Assistenz- und Verwaltungsbereich diese Aufgaben wahrgenommen.

Die Unterstützung durch die MD in diesem Umfang war möglich, da die eigentliche Aufgabenwahrnehmung der MD während der Ausrufung der pandemischen Lage zu einer Verringerung des Arbeitsanfalls in den üblichen Aufgabengebieten geführt hatte. Die MD hatten so entsprechende freie Ressourcen, um unterstützen zu können. Dieses Absenken der eigentlichen Aufgabenwahrnehmung läuft spätestens nach den Corona-Regeln Ende September 2020 aus; ebenso wie die Tätigkeiten in medizinischen und pflegerischen Bereichen auch schon wieder angelaufen sind. Jedoch werden insbesondere die Gesundheitsämter die Unterstützung der MD auch darüber hinaus benötigen, da die personelle Aufrüstung der ÖGD noch nicht im notwendigen Umfang erfolgen konnte.

Angesichts der steigenden Neuinfektionszahlen und der damit verbunden weiterhin bestehenden Herausforderungen beim ÖGD sollte auch weiterhin eine Unterstützung durch die MD ermöglicht werden.

Derzeit erfolgt die Amtshilfe auf freiwilliger Basis der jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MD. Da die Entleihung von Personal jedoch nicht dem gesetzlichen Auftrag der MD entspricht, kann die Praxis so nicht für die Dauer der Pandemie weitergeführt werden. Es sollte hierfür eine rechtliche Grundlage geschaffen werden. Zu bedenken ist, dass es sonst zu einem Interessenkonflikt kommen kann, wenn das Personal für die originären Aufgaben nicht zur Verfügung steht.

B. Lösung

Die Unterstützung der ÖGD durch die MD im Rahmen der Ausrufung einer pandemischen Lage hat sich bewährt und sollte fortgeführt werden. Um eine Amtshilfe durch den MD weiterhin zu ermöglichen, sollte diese zusätzliche Aufgabe in § 275 SGB V festgeschrieben werden. Die Unterstützung soll dabei nur auf epidemische Lagen von nationaler Tragweite beschränkt sein. Zudem dürfen die sonst zu erfüllenden Aufgaben der MD durch die Amtshilfe nicht beeinträchtigt werden.

Die Personalkosten der MD werden zudem durch den Einsatz beim ÖGD refinanziert, so dass sonst eventuell notwendige Kurzarbeit oder Entlassungen vermieden werden können.

Mit einer gesetzlichen Aufgabenfestlegung können die MD einfacher eine entsprechende Abordnung vornehmen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dieses Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

Die Kosten für das jeweils abgestellte Personal sind im Rahmen der Amtshilfe von den Kommunen an die MD zu erstatten. Die Kosten hängen von der individuellen Inanspruchnahme ab und können daher hier nicht beziffert werden.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 18. November 2020

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat
in seiner 994. Sitzung am 9. Oktober 2020 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Aufgaben
des Medizinischen Dienstes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Aufgaben
des Medizinischen Dienstes**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 275 Absatz 4a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 311 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) Stellt der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 des Infektionsschutzgesetzes fest, so können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Dienste die zur Epidemiebekämpfung berufenen Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Wege der Amtshilfe unterstützen. Absatz 4a Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2 gelten entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentliche Inhalte des Entwurfes

Die MD sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Als solche können Sie nur diejenigen Aufgaben wahrnehmen, die ihnen gesetzlich übertragen wurden. Zusätzlich ist es Körperschaften möglich, innerhalb der Vorgaben des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch Amtshilfe zu leisten. Angesichts der dort verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe und angesichts der besonderen Anforderungen, welche die aktuelle pandemische Lage an alle Akteure stellt, bedarf die Fortsetzung der Unterstützung des ÖGD durch die MD einer eindeutigen Rechtsgrundlage. Durch die hier vorgenommenen Änderungen wird die Unterstützung des ÖGD den MD als zusätzliche gesetzliche Aufgabe zugewiesen.

II. Alternativen

Keine.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die vorgesehenen Änderungen des SGB V basiert auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Sozialversicherung).

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei, denn es wird klar geregelt, in welchen Situationen und unter welchen Voraussetzungen der ÖGD durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MD unterstützt werden kann.

2. Kosten und Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten und kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, der nicht auch bei einer Unterstützung im Wege der Amtshilfe entstünde.

3. Weitere Gesetzesfolgen

Mit einer Beeinträchtigung der originären Aufgaben der MD ist nicht zu rechnen, da die Unterstützung nur erfolgen kann, sofern originäre Aufgaben hierdurch nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Ergänzung dient der Erweiterung des Aufgabenspektrums der MD. Die personelle Unterstützung, der zur Epidemiebekämpfung berufenen Einrichtungen des ÖGD wird durch die Einfügung des Absatzes 4b in § 275 SGB V zu einer weiteren Aufgabe des ÖGD. Diese soll jedoch nur ausgeübt werden, wenn zuvor eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt wurde. Durch die Bezugnahme auf § 275 Absatz 4a Satz 1 erster Halbsatz SGB V wird klargestellt, dass die Unterstützung des ÖGD nur möglich ist, sofern sonstige originäre Aufgaben des MD nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Die jeweiligen Träger des ÖGD müssen den MD, die durch die Personalentsendung entstehenden Kosten erstatten. Dies wird durch den Verweis auf § 275 Absatz 4a Satz 2 SGB V verdeutlicht.

Zu Artikel 2

Um die aktuell sehr erfolgreich gelebte Praxis der Amtshilfe fortsetzen zu können, soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates wie folgt Stellung:

Der Bundesrat verfolgt mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes das Ziel, für die personelle Unterstützung, die der Medizinische Dienst (MD) im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie den Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) geleistet hat, eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zu schaffen. Es soll ermöglicht werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MD die zur Epidemiebekämpfung berufenen Einrichtungen des ÖGD unterstützen können, wenn der Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) festgestellt hat und die Wahrnehmung der dem MD originär obliegenden Aufgaben durch diese Unterstützung nicht beeinträchtigt wird. Die Kosten der personellen Unterstützung durch den MD sollen die Kommunen tragen.

Die Bundesregierung stimmt dem mit dem o. g. Gesetzentwurf vom Bundesrat verfolgten Anliegen grundsätzlich zu, kann aber die Umsetzung dieses Anliegens mit der vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfes nicht befürworten.

Sie hat daher in den Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, der in der Kabinettsitzung vom 28. Oktober 2020 beschlossen wurde, selbst eine Änderung von § 275 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vorgesehen.

Gemäß dieser Änderung kann der MD nach § 275 Absatz 4b – neu – SGB V, soweit die Erfüllung seiner gesetzlich obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und sofern der Deutsche Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt und die Feststellung nicht nach § 5 Absatz 1 Satz 2 IfSG aufgehoben hat, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Ersuchen insbesondere einer für die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zuständigen Einrichtung des ÖGD, eines zugelassenen Krankenhauses im Sinne des § 108 SGB V, eines nach § 95 Absatz 1 Satz 1 SGB V an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringers sowie eines Trägers einer zugelassenen Pflegeeinrichtung im Sinne des § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch befristet eine unterstützende Tätigkeit bei dieser Behörde, Einrichtung oder diesem Leistungserbringer zuweisen.

Vom Gesetzentwurf des Bundesrates unterscheidet sich der Entwurf der Bundesregierung insofern, als dass eine unterstützende Tätigkeit nicht nur bei Einrichtungen des ÖGD, sondern auch in Krankenhäusern, in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Versorgung vorgesehen ist. Zudem ist im Interesse der Normenklarheit ausdrücklich geregelt, dass eine Unterstützung nur dann zulässig ist, wenn die gesetzlichen Aufgaben des MD nach den §§ 275 bis 275d SGB V nicht gefährdet sind. Die MD müssen im Stande sein, ihre gesetzlichen Verpflichtungen u. a. im Zusammenhang mit der sozialmedizinischen Begutachtung von Anträgen auf Leistungen der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung zu erfüllen, sodass berechnete und ebenfalls vordringliche Leistungen an Krankenversicherte zeitgerecht erbracht werden können. § 275b Absatz 4b SGB V-neu in der Fassung der Bundesregierung sieht darüber hinaus ausdrücklich vor, dass die dem MD durch die Unterstützung entstehenden Personal- und Sachkosten von der Behörde, der Einrichtung, dem Einrichtungsträger oder dem Leistungserbringer, die oder der die Unterstützung erbeten hat, zu erstatten sind. Das Nähere über den Umfang der Unterstützungsleistung sowie zum Verfahren und zur Höhe der Kosten-erstattung sollen der MD und die um Unterstützung bittende Behörde oder Einrichtung oder der um Unterstützung bittende Einrichtungsträger oder Leistungserbringer vereinbaren.

Schließlich wird zur Gewährleistung einer auch während der Unterstützungsleistung nicht beeinträchtigten originären Aufgabenwahrnehmung des MD in § 275 Absatz 4a SGB V-neu geregelt, dass die Zuweisungsverfügung der Aufsichtsbehörde des jeweiligen MD vorzulegen ist und dass eine Verwendung von Umlagemitteln zur Finanzierung der Unterstützung auszuschließen ist.